

Teil I : Allgemein

Art. 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen für **Teil II** Montage / Demontage von Miet- und Kundeneigenen Kranen ; **Teil III** Vermietung von Baumaschinen und -geräten ; **Teil IV** Verkaufsbedingungen und **Teil V** Einkaufsbedingungen von Kranen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners die Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht nur für den Vertrag, für den sie ausdrücklich vereinbart werden, sondern auch für Folgeverträge oder unabhängig vom ersten Vertrag geschlossene spätere Verträge, auch wenn diese nicht unter Verwendung unseres jeweiligen Vertragsformulars abgeschlossen werden. Die aktuell gültigen Geschäftsbedingungen sind allen zukünftigen Verträge zugrunde zu legen.

Art. 2 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 2.1 Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist für beide Teile und für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das örtliche und sachlich zuständige Gericht für 6020 Innsbruck, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohn- und Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Österreich verlegt oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt seit Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- 2.2 Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Umhausen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Verwaltung befindet sich in Umhausen.

Art. 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Unser Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 3.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden:
- 3.3 a) Wenn unser Vertragspartner nicht Kaufmann ist, ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrecht insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
b) Unser kaufmännischer Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 4 Rechtswahl

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Österreich geltenden Recht.

Art. 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist entsprechend ihrem Sinngehalt durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

Teil II : Montage / Demontage von Miet- und Kundeneigenen Kranen

Art. 1 Leistungsumfang

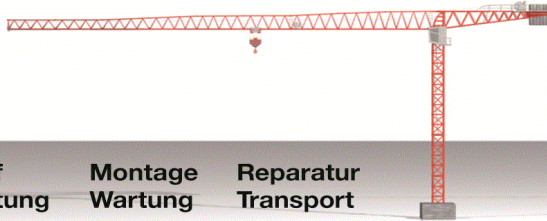
Wir sind verpflichtet, die Montage- oder Umsetzungsarbeiten mit entsprechenden Werkzeugen, Autokranen und Fachpersonal unter Einhaltung der gültigen Arbeitsschutzbestimmungen ordnungsgemäß durchzuführen, durch einen Sachkundigen zu prüfen und deren Ergebnisse nach AM-VO §10 in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten

Art. 2 Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Durchführung der Montage- und Umsetzungsarbeiten am vereinbarten Tag vorhanden sind.
 - b) Absperrungen im Verkehrsbereich vor Beginn der Arbeiten ordnungsgemäß vorgenommen sind und Gefahren für Geräte und Personal ausgeschlossen sind.
 - c) eventuelle Oberleitungen, Abspannungen und Straßenbeleuchtung vor Beginn der Montage- oder Umsetzungsarbeiten entfernt sind.
 - d) die Ein- und Ausfahrten zur Baustelle frei und so befestigt sind, dass Transportfahrzeuge und ggf. auch Autokrane dort ohne größere Behinderung rangieren können (Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 60 t). Bei nicht ausreichend befestigter oder gesicherter Zufahrt einschließlich öffentlicher Wege und Plätze übernimmt der Auftraggeber die Haftung für evtl. auftretende Schäden.
 - e) der für die Durchführung der Montage- oder Umsetzungsarbeiten erforderliche Strom und die Materialien wie z. B. Betonfundamente, Kanthölzer etc. bei Beginn der Arbeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden
 - f) der Boden im Bereich der Baustelle und der Zufahrt insbesondere bei entsprechender Witterung so vorbereitet und verdichtet ist, dass die Transportfahrzeuge und die schwergewichtigen Autokrane eingesetzt werden können, ohne einzusinken oder abzurutschen.
 - g) Der Gefahrenbereich bei den Montage- und Umsetzungsarbeiten ordnungsgemäß abgesperrt ist und von -an den Arbeiten Nichtbeteiligten - nicht betreten wird.
 - h) Die Fundamentierung für den Kran ordnungsgemäß erstellt ist, und entsprechend statisch nachgewiesen werden kann (ggf. Bodengutachten)
 - i) der Standplatz, auf dem der Kran stehen soll, ausreichend verdichtet und auf Niveau vorbereitet ist und die Bodenverhältnisse vor Montagebeginn bekanntgegeben werden (kg / cm²)
 - j) der Blitzschutz des Mietgerätes durch Erdung bzw. Potentialausgleiches auf Weisung des Stromlieferanten errichtet wird und alle Massnahmen, die zum Schutz benachbarter und elektronischer Anlagen erforderlich sind, ergreift.
 - k) der Kranstandort unter Berücksichtigung von Ausladungen, Hakenhöhen und evtl. bestehenden Hindernissen richtig bestimmt wird.
 - l) Die Verkehrswege in einer Weise präpariert sind, dass sich die Monteure und Lkw-Fahrer bei jeder Witterung sicher fortbewegen können.
 - m) Die Sicherheitsabstände von Straßen- und Baufahrzeugen bei nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschung eingehalten werden können.
- 2.3 Sollten bei den Durchführungen der Arbeiten an kundeneigenen Kranen Störungen zu beseitigen oder Reparaturen durchzuführen sein, obliegt dies dem Auftraggeber dort einen entsprechenden Auftrag auszulösen. Diese Leistungen werden dann gesondert berechnet. Sollten diese Störungen den Montageablauf behindern und daraus Ausfallzeiten für Monteure, Autokran und LKW mit länger als 1 Stunde entstehen, werden diese Kosten nach den jeweils gültigen Stundensätzen berechnet. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn wir Montage- oder Umsetzungsarbeiten an von uns vermieteten Kranen ausführen oder wenn wir diese Arbeiten an von uns verkauften Kranen ausführen, für die noch eine Gewährleistung gilt.

Art. 3 Gesondert zu vergütende Leistungen und Freistellungen

- 3.1 Sollten die in Art.2 Abs. 2.1 a - l aufgeführten Pflichten des Auftraggebers nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt sein, und die Montage oder Umsetzungsarbeiten deshalb nicht zügig durchgeführt werden können, trägt der Auftraggeber das Risiko für Wartezeiten und zusätzliche An- und Abfahrten. Diese Kosten sind im Pauschalpreis nicht enthalten und sind vom Auftraggeber zu den bei uns gültigen Sätzen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 3.2 Sollte durch die Verletzung der in Art.2 Abs. 2.1 a – i aufgeführten Pflichten des Auftraggebers einem Dritten ein Schaden entstehen, für den wir in Anspruch genommen werden können, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von diesem Schaden in vollem Umfang freizustellen und uns in diesem Zusammenhang entstehende Kosten zu ersetzen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/ oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.
- 3.4 Einsätze bei schlechter Witterung mit Frost, Schnee oder Eis stellen erschwerte Montage- und Transportbedingungen dar. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten betragen 25 % der Vertragssumme des jeweiligen Auftrags und sind vom Auftraggeber zu tragen.



Geschäftsbedingungen Kammerlander-Kran GmbH Teil I - V

Stand 01/2017

Art. 4 Verrechnungssätze

Monteur	58,00 € / je Std.	LKW mit Arbeitskorb	92,00 € / je Std.
Leitmonteur	69,00 € / je Std.	Sattelzugfahrzeug	69,00 € / je Std.
Schweißer	82,00 € / je Std.	Sattelaufleger/Hänger	12,00 € / je Std.
Werkstattleiter	82,00 € / je Std.	Autokran	ortsüblicher Preis entspr. der Krangröße
Funktechniker	93,00 € / je Std.	Service KFZ	0,90 € / je Km / auf Nachweis
Service/Reparatur	69,00 € / je Std.	Auslösung/ Spesen	2,00 € / je Std./ je Mitarbeiter
LKW Pritsche	69,00 € / je Std.	Sonn-/ Feiertagszuschläge	100 % Zuschlag auf den jeweiligen Std. Satz
LKW mit Ladekran	88,00 € / je Std.	Nacharbeit von 20:00 – 05:00 Uhr	50 % Zuschlag auf den jeweiligen Std. Satz

Teil III : Vermietung von Baumaschinen und Geräten

Art. 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Mieta zu überlassen.
- 1.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Mieta vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Weitergabe von Mietgegenständen an Dritte ist untersagt.
- 1.3 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand – bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

Art. 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Beginn der Mietzeit, Verzug des Vermieters

- 2.1 Der Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 2.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem der Kran mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen dem Mieter oder einem von ihm benannten Frachtführer zur Abholung bereit gestellt und die Bereitstellung dem Mieter oder dem Frachtführer angezeigt wurde.
- 2.3 Gefahrenübergang auf den Mieter tritt ein, nach erfolgte Übergabe des Kranes an den Verantwortlichen der Baustelle. (Bauleiter , Polier oder Kranfahrer)
- 2.4 Der Mieter verpflichtet sich, zur Übergabe, einen sachkundigen Mitarbeiter abzustellen . Dieser wird auf des Gerät entsprechend eingewiesen und mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls wird Mängelfreiheit bestätigt. Soweit die Funktionen des Gerätes hierbei nicht überprüft werden können, erlischt das Rückrecht des Mieters binnen 7 Tagen nach Bereitstellung
- 2.5 Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

Art. 3 Ende der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

- 3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen(Freimeldung mind. 2 Wochen vorab)
- 3.2 Die Mietzeit endet an dem Tage, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, angerechnet.
- 3.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten; Art.8 Abs.8.1b) u.c) gilt entsprechend.
- 3.5 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tage zu prüfen.

Art. 4 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.
- 4.4 Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

Art. 5 Haftungsbeschränkung des Vermieters

Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei grobem Verschulden des Vermieters oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dem Mieter stehen keine Schadensersatzansprüche und keine anderen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegen den Vermieter und deren Erfüllungsgehilfen zu, soweit sie nicht in diesem Vertrag ausdrücklich zugesagt sind. Insbesondere sind in jedem Falle Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Mittelbare Schäden sind solche, die nicht am vermieteten Gerät selbst entstanden sind. Unabhängig hiervon haftet der Vermieter jedoch dem Mieter in dem Umfang, in welchen die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung des Vermieters Ersatz leistet. Der Haftungsausschluss gilt nur, soweit dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Art. 6 Mietpreis und Zahlung / Abtretung zur Sicherung der Mietschulden

- 6.1 Die monatliche Mieta, mit Grundlage von 5 Tage / Woche, ist am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig. Die Abrechnung erfolgt im Wochenrhythmus. Der Berechnung der Mieta liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen. Diese werden zusätzlich berechnet.
- 6.2 Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.
- 6.3 Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel/Scheck zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, wozu der Mieter bereits jetzt seine Zustimmung erteilt. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- 6.4 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.5 Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mieta zuzüglich Nebenleistungen seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand eingesetzt worden ist, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Art. 7 Stillelegeklausel

- 7.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stillelegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mieta wird um die Stillelegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stillelegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmieta bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von acht Stunden zu zahlen; falls nichts anderes vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.
- 7.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von der Wiederaufnahme den Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillelegezeit auf Verlangen langen durch Unterlagen nachzuweisen.

Geschäftsbedingungen Kammerlander-Kran GmbH Teil I - V

Stand 01/2017

Art. 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- 8.1 Der Mieter ist verpflichtet
- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und nach Übergabe so ab zu schranken, dass unbefugte nicht in den Schwenkbereich gelangen können bzw. der Zugang zum Kran verwehrt wird. ACHTUNG! QUETSCHGEFAHR (Zaun mind. 2m hoch)
 - Kran nach Arbeitsende oder längerer Pausen windfrei stellen. (Schwenkbremse elektrisch oder mechanisch gelöst). Genügend Abstand > 0,5m zu Hindernissen
 - ein Krankontrollbuch täglich zu führen
 - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, und entsprechend im Krankontrollbuch zu vermerken. z.B. Drehkranz und Antriebswelle mind. 1 x wöchentlich abschmieren
 - Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
- 8.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter. Sollte in diesem Zusammenhang eine Pflichtverletzung der Punkte 8.1a; 8.1b und 8.1c festgestellt werden, ist der Vermieter berechtigt diese Arbeiten auf Kosten des Mieters vor Ort auszuführen.

Art. 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

- 9.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Abs. 8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 9.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- 9.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

Art. 10 Weitere Pflichten des Mieters

- 10.1 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 10.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten, und den Dritten hiervon mit Einschreiben zu benachrichtigen.
- 10.3 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- 10.4 Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 10.5 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 10.1 – 10.4 so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

Art. 11 Kündigung

- 11.1 Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist ebenso 14 Tage.
- 11.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Vorankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden im Falle des Abs. 6, 6.3 wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert; wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt; in Fällen von Verstößen gegen Abs. 8, 8.1
- 11.3 Macht der Vermieter von dem ihm nach Abs. 11.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet Abs. 6: 6.5 i. V. m. Abs. 8; 9; 10 entsprechende Anwendung.
- 11.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen länger als 5 Werktagen nicht möglich ist.

Art. 12 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen nicht möglich sein, die ihm nach Art. 3 Abs. 3.2 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Art. 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, hat durch Beauftragte des Vermieters auf Kosten des Mieters zu erfolgen, ebenso die Demontage bei Rücklieferung.
- 13.2 Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonal hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
- 13.3 Der Mieter sorgt dafür, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignet ausgebildete und erfahrene Fachkräfte erfolgt. (Kranschein)
- 13.4 Schmierstoffe, Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden.
- 13.5 Die Geräte sind außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse durch den Mieter weitgehend zu schützen, durch den auch für ausreichende Bewachung zu sorgen ist.
- 13.6 Während der Mietzeit hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen Untersuchungen stattfinden.
- 13.7 Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen an Geräten und Maschinen hat der Mieter unter Übernahme etwaiger Kosten durchzuführen und die dazu erforderlichen Meldungen dem Vermieter rechtzeitig zugehen zu lassen.
- 13.8 Für die Dauer der Mietzeit versichert der Vermieter die Mietteile gegen Maschinenschäden auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung (AMB 2008). Der Mieter gilt als Mitversicherer. Der Kran ist erst dann vollständig versichert, wenn dem Vermieter ein unterschrieben bestätigtes Angebot oder Mietvertrag vorliegt. Im Schadensfall ist die Selbstbeteiligung von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch € 2.000,00 je Schadensfall vom Mieter zu tragen. Sämtliche Seile und deren Folgeschäden sind von der Versicherung ausgenommen, sowie Schäden durch Diebstahl und Vandalismus.
- Störungen und Reparaturen an Mietkränen:**
Für Schäden und Störungen, die nach AMB 2008 nicht versichert sind gilt folgendes: Arbeitszeit und Material übernimmt der Vermieter; Fahrtkosten und Kilometer trägt der Mieter. Bei Schäden und Störungen, die auf Verschulden des Mieters basieren, sind die Kosten komplett von diesem zu tragen wie z.B. Schlechte Stromversorgung (Unterspannung oder Aggregatbetrieb) und daraus entstehende Probleme in der Steuerungselektronik oder z.B. Störungen und Schäden bei winterlichen Bedingungen. Beabsichtigt der Mieter die von ihm zu vertretenden Risiken auf seine Kosten selbst zu versichern, hat er dies dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen und eine Versicherungsbestätigung vor Versand/Abholung der Mietteile dem Vermieter vorzulegen. Liegt diese Versicherungsbestätigung bis zum Versand/Abholungstermin nicht vor, so hat der Mieter die auf seinen Risikoanteil entfallenden Prämien und Selbstbehalt im Schadensfall zusätzlich zum Mietpreis zu übernehmen.
- 13.9 Sollte das Gerät außergewöhnlichen Sondergefahren durch den Mieter ausgesetzt werden, so hat er dies dem Vermieter oder dem Versicherer sofort mitzuteilen. Wenn der Versicherer wegen der Unterlassung des Hinweises auf eine Gefahrenerhöhung von seiner Leistungspflicht befreit ist, so gehen Schadenskosten zur Lasten des Mieters analog.
- 13.10 Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalles sowie des Umfangs der Beschädigungen. Der Mieter muss im Namen des Vermieters auf eigene Kosten eventuelle Regressrechte wahren und im übrigen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachkommen.
- 13.11 Die Beseitigung von Schäden ist vom Mieter dem Vermieter in Auftrag zu geben, wenn der Vermieter nicht einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.
- 13.12 Im Fall einer käuflichen Übernahme bleibt der Liefergegenstand Eigentum von Kammerlander Kran GmbH. Wegen der Regelung des Eigentumsvorbehalts gilt Art. 7 Abs 7.1 - 7.5 unserer Verkaufsbedingungen (vgl. nachstehend IV) entsprechend.

Teil IV : Verkaufsbedingungen

Art. 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers der Lieferung an den Besteller vorbehaltlos.
- 1.2 **Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.**
- 1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

Art. 2 Preise - Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung. Die Verpackung wird gesondert berechnet.
- 2.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Steigerungen unserer Einkaufspreise eintreten. Diese Erhöhungen werden wir auf Verlangen nachweisen.
- 2.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 2.5 Die Rechnungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 456 UGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 2.6 Zahlungen an unsere Vertreter dürfen nur erfolgen, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht von uns vorlegen.
- 2.7 Der Käufer ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ferner ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 2.8 Zahlungen des Käufers werden zunächst auf unverzinsliche Kosten, sodann auf die Zinsen zu den verzinslichen Kosten, sodann auf die verzinslichen Kosten, sodann auf die Verzugszinsen und erst zuletzt auf den Kaufpreis verrechnet. Der Käufer kann keine anderweitige Tilgungsbestimmung treffen; § 1416 ABGB wird ausgeschlossen.

Art. 3 Gefahrenübergang

- 3.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht ein anderes ergibt, ist die Lieferung ab Lager Umhausen vereinbart. Dies gilt auch, falls im Einzelfall die Kosten für Transport und/oder Versicherung übernommen werden.
- 3.2 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware trägt der Verkäufer solange, bis sie dem Käufer an den im Vertrag benannten Lieferort in dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist oder, mangels Vereinbarung über die Zeit, zu der für die Lieferung solcher Ware üblichen Zeit zur Verfügung gestellt wurde, und zwar ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel. Wurde keine bestimmte Bestellstelle am benannten Ort vereinbart und kommen mehrere Stellen in Betracht, kann der Verkäufer die ihm am besten zuzugende Stelle am Lieferort auswählen.
- 3.3 Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

Art. 4 Lieferzeit

- 4.1 Die Angaben über die Lieferzeit beruhen auf unseren Schätzungen und sind nicht verbindlich.
- 4.2 Haben wir im Einzelfall eine Lieferung zu einem bestimmten Termin schriftlich zugesagt, sind wir nur verpflichtet, die Sache zum Termin an unserem Lager in Umhausen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % des Lieferwertes, maximal 1 % des Lieferwertes zu verlangen, Soweit nur Teile der Gesamtlieferung ausstehen, reduziert sich der Anspruch des Käufers entsprechend dem Wert des Teils zum Wert der Gesamtlieferung.
- 4.4 Arbeitsniederlegung bei uns oder dem Hersteller sowie höhere Gewalt haben wir nicht zu vertreten.
- 4.5 Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine mindestens vierwöchige Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nach dem Eintritt des Verzuges fruchtlos abgelaufen ist. Der Schadensersatzanspruch wegen nicht erbrachter Leistung steht dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf die Hälfte des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 4.6 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, insbesondere der Anzahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen des Käufers voraus.
- 4.7 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

Art. 5 Gewährleistung

- 5.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zehn Tagen Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Ein später auftretender Mangel muss unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 5.2 Bei der Ablieferung erkennbare Mängel sind innerhalb von zehn Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen, nach Fristablauf erlöschen alle Gewährleistungsansprüche wegen dieser offensichtlichen Mängel.
- 5.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Aufwendungen, zum Beispiel Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir im Rahmen der Mangelbeseitigung zu tragen, sofern diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gem. Art.3 Abs 3.2 verbracht wurde. Im Fall der Neulieferung einer mangelfreien Sache ist der Käufer verpflichtet, uns die Kaufsache kostenfrei zum Geschäftssitz Umhausen oder einem anderen von uns zu bestimmenden Ort zu liefern.
- 5.4 Die Gewährleistung für gebrauchte Ware wird ausgeschlossen.
- 5.5 Sind wir zu Mangelbeseitigung oder zu Neulieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung oder Neulieferung fehl, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.7 Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt dann nicht, soweit wir in der Lage sind, Deckung für den eingetretenen, von uns zu vertretenen Personen- und/oder Sachschaden im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflicht bzw. Produkthaftpflichtversicherung zu erhalten. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, insoweit selbst einzutreten.
- 5.8 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt gelten gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Art. 6 Gesamthaftung

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Art. 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 6.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

Art. 7 Eigentumsvorbehalt und Abtretung

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung – auch aus Vermietung und Werkvertrag – mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 37 EO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 37 EO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Art. 8 Rücktritt

- 8.1 Wird uns die übernommene Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist ein Schadensersatz ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 8.2 Verletzt der Käufer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag, hält er insbesondere Zahlungsfristen nicht ein, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat uns dann alle infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, insbesondere Montage- und Transportkosten, zu ersetzen und haftet für alle von ihm, seinen Mitarbeitern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursachten Beschädigungen der Kaufsache. Der Käufer ist verpflichtet, für die Wertminderung und Benutzung der Kaufsache eine Entschädigung in Höhe von 5 % der Kaufsumme je angefangenen Monat ab Übergabe der Kaufsache zu zahlen, es sei denn, der Käufer weist nach, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

Teil V : Einkaufsbedingungen

Art. 1 Allgemeines

Sämtliche Bestellungen des Käufers erfolgen ausnahmslos aufgrund nachfolgender Einkaufsbedingungen:
Abänderungen und Ergänzungen sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten nur dann als angenommen, wenn sie vom Käufer ausdrücklich als Zusatz schriftlich bestätigt worden sind. Soweit einzelne Änderungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen vorgenommen werden, behalten die übrigen Teile der vorliegenden Einkaufsbedingungen ihre Gültigkeit. Dieses gilt auch dann, wenn einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein sollten. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung haben keine Gültigkeit. Auftragsbestätigungen mit Bedingungen des Verkäufers sind für den Käufer unverbindlich und ohne Rechtswirkung. Sie gelten nur formell als Bestellungenannahme.
Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle späteren Bestellungen, auch wenn sie nicht in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden. Mit der Annahme einer Bestellung und/oder mit dem Beginn der Lieferung und Leistung gelten ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen.

Art. 2 Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Betriebsstätte des Käufers oder an einem sonstig vereinbarten Lieferort. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
Preisgleitklauseln zu Lasten des Käufers finden keine Anwendung.

Art. 3 Mehr- und Minderleistungen

Die in der Bestellung angegebenen Mengen sind überschlägig ermittelt und unverbindlich. Mehr- oder Minderleistungen, auch wenn sie mehr als 10 % der Bestellmenge betragen, berechtigen den Verkäufer nicht zur Erhöhung von Preisen.

Art. 4 Lieferungs- und Leistungstermine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Überschreitungen der Lieferfristen berechtigen den Käufer, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den Verkäufer, für den entstandenen Schaden schadensersatzpflichtig zu machen.
Der Käufer kann unabhängig von höherem Schaden einen Schadensersatz von 10 % des Lieferwertes als Pauschalbetrag geltend machen. Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zur Übergabe am Bestimmungsort. In den beim Käufer auftretenden Fällen von höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die von diesem nicht zu vertreten sind, kann der Käufer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Ersatzweise kann der Käufer eine spätere Anlieferungs- oder Leistungszeit verlangen.
Schadensersatzansprüche des Verkäufers aus den vorstehenden Umständen sind ausgeschlossen.

Art. 5 Gewährleistung und Mängelbeseitigung

Alle Teile, Werkstoffe und Baustoffe, für die DIN-Normen, Gütevorschriften oder sonstige technische Vorschriften bestehen, müssen diesen Normen oder Bestimmungen entsprechen. Abweichungen von diesen Bestimmungen führen dazu, dass eine Lieferung als nicht erfolgt angesehen wird. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen oder anderen Unterlagen verzichtet der Käufer nicht auf Gewährleistungsansprüche. Bei erkennbaren oder versteckten Mängeln ist der Käufer berechtigt, kostenlose Nachbesserung oder wahlweise Ersatzlieferung zu verlangen; er kann ferner wahlweise Gutschriften verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Art. 6 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Verkäufers hat in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Anerkennung des Lieferumfanges in der Rechnungserstellung erfolgt nur, wenn eine Bestätigung (Lieferschein bzw. Leistungsbescheinigung) der empfangenen Stelle des Käufers beigelegt ist.

Art. 7 Eigentumsrechte

Die bestellten Waren gehen bei Lieferung unabhängig von einer Rechnungsstellung in das Eigentum des Käufers über, falls dieser nicht eine Mängelrüge geltend macht. Der Verkäufer stellt den Käufer von Ansprüchen aus Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt frei. Das gleiche gilt für Ansprüche aus Abtretung von Forderungen aus Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware oder sonstiger Rechte Dritter an der Ware.

Art. 8 Zahlungsbedingungen

Der Käufer leistet Zahlung unter Abzug von 3 % Skonto des Rechnungsendbetrages. Der Skontoabzug ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungslegung zulässig. Der Käufer zahlt die ausgewiesene Rechnungssumme netto innerhalb einer Frist von 30 Tagen.
Die Zahlungen gelten als geleistet, wenn in den vorbezeichneten Fristen der Zahlungsauftrag erteilt worden ist.
Die vorbezeichneten Fristen gelten ab Eingang der Rechnung beim Käufer. Soweit die Lieferung später als die Rechnungsstellung erfolgt, gilt der Zeitpunkt der Lieferung für den Beginn der oben bezeichneten Fristen.

Art. 9 Verpackung

Der Käufer ist berechtigt, Verpackungsmaterialien der Waren an den Verkäufer zurückzugeben.

Art. 10 Sonstiges

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle; Gerichtsstand ist Innsbruck